

Die Sprache der Bundesgerichte -  
Ein Herrschaftsinstrument?

von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremen/Tübingen

## 1. Die Problemstellung

Herkömmliche Sprachphilosophie hat ihr wissenschaftliches Interesse bisher fast ausschließlich auf die innere Struktur des Phänomens "Sprache" konzentriert; ob bestimmte Sprachweisen zur Stabilisierung oder Veränderung von Herrschaftsordnungen beitragen können, blieb zumindest in der Bundesrepublik so gut wie unerörtert. Die hier gewählte Themenstellung verfolgt den Zweck, diese auch anderen Einzelwissenschaften eigentümliche Beschränktheit durch die Formulierung einiger Thesen zu durchbrechen, die angesichts des aktuellen Forschungsstands allerdings nur äußerst vorläufigen Charakter besitzen können. Von ihrem Gegenstand, - der gerichtlichen Fachsprache - her ergänzt die intendierte Sprachkritik die insbesondere im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit versuchte Ergebnisanalyse<sup>1</sup> sowie die Richtersozio- logie, die ihren zentralen Untersuchungsgegenstand in der Person des Richters und den auf seine Entscheidung einwirkenden Faktoren findet.<sup>2</sup>

Die Untersuchung des Sprachverhaltens speziell der Bundesgerichte rechtfertigt sich mit der Erwägung, daß ihre Entscheidungen häufig nicht nur die am konkreten Verfahren Beteiligten betreffen: Abgesehen von Ausnahmefällen wie der bewußten Mißachtung der Rechtsprechung<sup>3</sup> und der Existenz divergierender Urteile<sup>4</sup> wirken sie vielmehr nach Art eines Gesetzes für und gegen Dritte. Der "Rechtsunterworfenen", der einen Gesetzestext mit guten Gründen anders interpretiert als Bundesgerichtshof oder Bundesarbeitsgericht wird spätestens beim Rechtsanwalt auf die relative Hoffnungslosigkeit seines Vorhabens hingewiesen; einen Wandel der Rechtsprechung zu erwarten, existiert kaum je ein Anlaß. Faktisch steht somit die handlungsleitende, rechtsetzende Funktion der Obergerichte außer Zweifel; allein die Wünschbarkeit und Verfassungskonformität dieses Zustands wird im Hinblick auf das grundgesetzliche Postulat der Volkssouveränität und die fehlende demokratische Kontrolle zu Recht bestritten<sup>5</sup>. Ist dem aber so, setzen die Gerichte im Ergebnis Recht, so ist die Frage nach ihrem Sprachverhalten von vornherein

auf einen doppelten Adressatenkreis bezogen: Eine Kommunikation findet nicht nur mit den Prozeßbeteiligten, sondern potentiell mit jedermann, d.h. mit jeder Person statt, die in den Anwendungsbereich des bundesrepublikanischen Rechts gerät.

Im vorliegenden Zusammenhang könnten drei Aspekte der "Gerichtssprache" relevant sein: Mangelnde Präzision des Ausdrucks, die Wahl von sog. Stereotypen sowie die sprachliche Distanz, die im Verhältnis zur weitaus größten Zahl der Mitbürger besteht. Den dadurch aufgeworfenen Problemen ist im Folgenden zunächst nachzugehen; erst im Anschluß daran ist die Möglichkeit einer Änderung des Sprachverhaltens zu thematisieren.

## 2. Die Präzision des Sprachgebrauchs

2.1. Das in der Sprachphilosophie diskutierte Modell der "idealen Sprache" <sup>7</sup> ist im Zusammenhang mit gerichtlichen Erkenntnissen ebensowenig hilfreich wie die bescheidenere Forderung nach einer die Möglichkeit der gegenwärtigen Wissenschaft voll ausschöpfenden Präzision <sup>8</sup>: Maßstäbe dieser Art scheiden von vornherein aus; statt ideologiekritischer Erwägungen wäre hier eher ein Hinweis auf die Unzulänglichkeit der menschlichen Natur angebracht. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn die Rechtsprechung regelmäßig hinter jenem Grad an sprachlicher Genauigkeit zurückbleibt, der von Teilen der Rechtswissenschaft bereits praktiziert wird und der deshalb ohne größere Anstrengungen übernommen werden könnte. Ein solches Defizit stellt im Gegenteil ein nicht unwichtiges Indiz dafür dar, daß durch vermeidbare Rechtsunsicherheit objektiv bestimmten Interessen entgegengewirkt und anderen Unterstützung gewährt wird. Zwei arbeitsgerichtliche Entscheidungen mögen diesen Vorgang ein wenig verdeutlichen.

2:2: In seinem Beschluß vom 21. 4. 71 bemühte sich der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts um die Formulierung neuer Grundsätze für das vom Gesetzgeber ja nur rudimentär geregelte Arbeitskampfrecht <sup>9</sup>. Dabei führte er u.a. aus:

"In unserer verflochtenen und wechselseitig abhängigen Gesellschaft berühren ... Streik und Aussperrung nicht nur die am Arbeitskampf unmittelbar Beteiligten, sondern

auch Nichtstreikende und sonstige Dritte sowie die Allgemeinheit vielfach nachhaltig. Arbeitskämpfe müssen deshalb unter dem obersten Gebot der Verhältnismäßigkeit stehen. Dabei sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, und das Gemeinwohl darf nicht offensichtlich verletzt werden ... Das führt im wesentlichen zu drei Folgerungen:

- a) Arbeitskämpfe dürfen nur insoweit eingeleitet und durchgeführt werden, als sie zur Erreichung rechtmäßiger Kampfziele und des nachfolgenden Arbeitsfriedens geeignet und sachlich erforderlich sind. Jede Arbeitskampfmaßnahme - sei es Streik, sei es Aussperrung - darf ferner nur nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten ergriffen werden...
- b) Auch bei der Durchführung des Arbeitskampfes selbst ... ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Mittel des Arbeitskampfes dürfen ihrer Art nach nicht über das hinausgehen, was zur Durchführung des erstrebten Zieles jeweils erforderlich ist. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit betrifft also nicht nur Zeitpunkt und Ziel, sondern auch die Art der Durchführung und die Intensität des Arbeitskampfes. Der Arbeitskampf ist deshalb nur dann rechtmäßig, wenn und solange er nach Regeln eines fairen Kampfes geführt wird ...
- c) Nach beendetem Arbeitskampf müssen wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beide Parteien ebenfalls dazu beitragen, daß sobald wie möglich und in größtmöglichem Umfang der Arbeitsfriede wieder hergestellt wird."

Trotz dieser "drei Folgerungen" bleiben damit zahlreiche Fragen offen. Die Unklarheit beginnt bei der zentralen Kategorie der Verhältnismäßigkeit, die üblicherweise in die drei Unterbegriffe der "Geeignetheit des Mittels", der "Erforderlichkeit des Mittels" und der "Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn" unterteilt wird... Während die ersten beiden Topoi auch im Beschluß des BAG auftauchen, fehlt jeder Hinweis auf den dritten Anwendungsfall, wonach der durch eine Maßnahme bewirkte Schaden nicht außer Verhältnis zu dem bezweckten Erfolg stehen darf. Was ist unter diesen Umständen der objektive Sinn des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Sinne der Ausführungen des BAG? Niemand weiß mit Sicherheit zu sagen, ob bei hohen Lohnforderungen eine längere, bei niedrigen dagegen eine kürzere Streikdauer "akzeptiert" würde. Ebenso bleibt unklar, ob es eine obere Grenze für Lohnforderungen gibt, deren Überschreitung den Arbeitskampf "unverhältnismäßig" macht. Ähnlich schwer

entscheidbar ist weiter die Frage, wann das (wie bestimmte?) Gemeinwohl "offensichtlich" verletzt ist und wann die Regeln eines "fairen" Arbeitskampfes verlassen sind. Schließlich läßt sich nur mutmaßen, was die "Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gegebenheiten" bedeuten soll<sup>11</sup>.

Ähnliche Feststellungen lassen sich für eine weitere Grundsatzentscheidung treffen, die die gewerkschaftlichen Handlungsmöglichkeiten an einem zentralen Punkt betrifft. In seinem Urteil vom 14. 2. 1967<sup>12</sup> bejahte der 1. Senat des BAG das Recht der Gewerkschaften zur Betätigung im Betrieb, schränkte diesen Grundsatz<sup>über</sup> durch Statuierung weitgehender Ausnahmen anschließend wieder ein. So sollen "unsachliche Angriffe" auf nichtorganisierte Arbeitskollegen, den Arbeitgeber oder einen ihm erkennbar nahestehenden Verband unterbleiben, ohne daß gesagt wäre, an welchem Punkt die Grenze der Sachlichkeit überschritten ist. Weiter darf die Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial nicht zu einer "Störung des Betriebsfriedens" führen, wobei offen bleibt, ob dieser Fall schon dann eintritt, wenn der Arbeitgeber den Inhalt der Papiere entschieden mißbilligt<sup>13</sup>, oder erst, wenn im Betrieb eine "explosive Stimmung" erzeugt, oder gar erst, wenn der normale Arbeitsablauf vorübergehend unterbrochen wird<sup>14</sup>. Schließlich werden diese (und weitere) Schranken nur als Beispiele genannt, die den allgemeinen, durch Strafgesetze, das Sittengesetz und sonstige verfassungsrechtliche Vorschriften bestimmten Rahmen nicht abschließend konkretisieren; in künftigen Auseinandersetzungen könnte daher insbesondere das Sittengesetz zur Illegalisierung bisher "erlaubter" Betätigungsformen herangezogen werden. Sichere Prognosen sind aus dem Urteilstext heraus nicht möglich.

- 2.3. Beide Beispiele machen die Auswirkungen unpräzisen Sprachgebrauchs relativ deutlich: Die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem wird - bildlich gesprochen - nicht als Linie, sondern als breiter Streifen bestimmt, innerhalb dessen jede feste Orientierung unmöglich wird. Das Ziel der Rechtssicherheit wird dabei mitunter nicht einmal für die Prozeßparteien selbst erreicht, führte doch der hier zitierte Arbeitskampf-

beschluß zu mehreren weiteren Entscheidungen des Ersten Senats in derselben Angelegenheit <sup>15</sup>. Schwerer wiegt, daß auch Dritte nicht in der Lage sind, Ihre Handlungsmöglichkeiten exakt abzuschätzen; wann ein Streik zulässig oder eine gewerkschaftliche Werbemaßnahme legal ist, wird in vielen Fällen auch bei sorgfältigster Prüfung nicht erkennbar sein. Unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen wirken sich Ambivalenzen dieser Art einseitig zu Lasten der Gewerkschaften aus, sind sie doch auf Grund unserer Eigentumsordnung gezwungen, sich in die Rolle des Angreifers zu begeben, um wenigstens den bisherigen Anteil der abhängig Beschäftigten am Sozialprodukt zu sichern. Auch durch die Unklarheit des Ausdrucks wird so (objektiv) zugunsten der Unternehmer Partei ergriffen. Vieles spricht dafür, daß in anderen Teilen des kollektiven Arbeitsrechts ein vergleichbares Sprachverhalten praktiziert wird, während sich im arbeitnehmerfreundlicheren Individualarbeitsrecht bisweilen erstaunlich präzise Aussagen finden <sup>16</sup>.

In der Diskussion wies Herr Horn darauf hin, man sei allgemein unglücklich, daß das BAG in etwas anderen Kategorien und Bahnen denke als die heute aktuelle Arbeitsrechtswissenschaft.

- 2.4. Die Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs, die sich etwa auch in der BGH-Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen nachweisen läßt <sup>17</sup>, hat in vielen Fällen die weitere Folge, daß handlungsleitende Erwägungen nicht ausgesprochen, sondern durch den ~~ein~~<sup>leer</sup>formelhaften Ausdruck "zugedeckt" werden. Der Richter kommt so in die bequeme Lage, nicht argumentieren zu müssen, sondern ein plakatives Bekenntnis abgeben zu können. Wer sich gegen "unfaire" Arbeitskämpfe oder "unsachliche" Kritik am Arbeitgeber wendet, kann einer relativ breiten Zustimmung sicher sein und deshalb auf eine nähere Begründung verzichten. In diesem Abschneiden weiterer Kommunikation liegt ein erstes Moment irrationaler Herrschaftsausübung: Im Dunkeln bleibende Gründe können nicht kritisiert werden. Dies wirkt sich umso nachhaltiger aus, als gerade Begriffe dieser Art das wichtigste Einfallstor für richterliche Alltagstheorien und schichtspezifische Vorurteile darstellen <sup>18</sup>.

### 3. Die Verwendung von Stereotypen

Ein weiteres, häufig, aber nicht notwendigerweise mit der Unbestimmtheit verbundenes Charakteristikum der Gesichtssprache ist die Verwendung von Stereotypen. Gemeint sind damit alle jene Ausdrücke, die eine emotionelle Färbung aufweisen, die das bezeichnete Phänomen untrennbar mit deutlich erkennbaren (negativen oder positiven) Wertungen verknüpfen<sup>19</sup>. Erscheinungen dieser Art sind aus der Alltagssprache geläufig, so, wenn Polizisten als "Bullen" oder die Bundesrepublik als Land des Wirtschaftswunders bezeichnet werden; sie waren von geradezu zentraler Bedeutung in der faschistischen Propaganda, die sich fast durchweg auf derartige, häufig dem medizinischen Bereich entlehnte Schlagworte ("Volksschädling") stützte.<sup>20</sup>

3.1. Der Gebrauch von Stereotypen begegnet uns an zahlreichen Stellen in der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Ohne Zögern wird von "Arbeitskampf" auch dann gesprochen, wenn es nur um Lohnfragen und damit um eine Auseinandersetzung auf dem Arbeitsmarkt geht, die nach den Bekundungen des BAG rechtlich geschützt ist<sup>21</sup> und deshalb in unserer Wirtschaftsordnung ebenso selbstverständlich wie der Wettbewerb auf Gütermärkten sein sollte. Dennoch werden Streik und Aussperrung mit dem Negativbegriff "Kampf" und "Krieg" assoziiert, der durch "Friedenspflichten" beschränkt wird, während der "Wettbewerb" die anerkannteste Sache der Welt ist, obwohl er - anders als der Streik<sup>22</sup> - zur wirtschaftlichen Vernichtung einzelner Beteiligter führen kann, ja soll.<sup>23</sup> Besonders deutlich kommt die Mißbilligung der nicht von der Gewerkschaft getragenen Arbeitsniederlegung in der Apostrophierung als "wild" zum Ausdruck<sup>24</sup> - die Notwendigkeit einer Domestizierung liegt hier für jeden "Gutwilligen" auf der Hand. Weiter werden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände nicht etwa als "Gegenspieler" mit unterschiedlichen Interessen, sondern als "Sozialpartner" bezeichnet<sup>25</sup>, was schon vom Wort her nur eine bestimmte Rolle ermöglicht. Die durchgängige Benutzung dieser Terminologie erleichtert einen Rückschluß auf bestimmte gesellschaftspolitische Leitbilder, die man im Falle des BAG mit den Stichworten "Wirtschaftsfriedlichkeit",

"Ordnung" und "ungestörter Produktionsablauf" umschreiben könnte <sup>26</sup>. Damit stimmt die sehr viel ältere, schon von Friedrich Engels kritisierte Begriffsbildung "Arbeitgeber" und "Arbeitnehmer" überein, die nicht nur die tatsächlichen Vorgänge verzeichnet, sondern auch das emotionalisierende Vorurteil weckt, der Unternehmer sei der Gebende und der Arbeiter der Nehmende, was - überspitzt formuliert - jede Forderung nach besseren Arbeitsbedingungen in die Nähe des Undanks rückt.

- 3.2. Stereotype der hier beschriebenen Art besitzen in der Realität häufig einen Widerpart, der entweder die emotionalisierende Färbung vermeidet oder gar die gegenteilige Wertung ausdrückt. Am bekanntesten dürfte der bewußte Gebrauch des durchaus nicht negativ besetzten Begriffs der spontanen Arbeitsniederlegung im Anschluß an die Septemberstreiks 1969 sein <sup>27</sup>, während der "Arbeitnehmer" bisher nur in Teilen der sozialwissenschaftlichen Literatur durch den "Lohnabhängigen" ersetzt wurde, dessen inferiorer Status damit ungleich nachhaltiger zum Ausdruck kommt <sup>28</sup>. Inwieweit solche "Gegenbegriffe" existieren, hängt entscheidend von Stärke und Selbstbewußtsein der Arbeiterbewegung ab, die sich unter anderem gerade durch die Ausbildung eines eigenen Wertsystems und eines eigenen Vokabulars konstituiert <sup>29</sup>. Daß solche Begriffe sogar in die Sprache staatlicher Institutionen eingehen, setzt - sofern sie nicht einen Bedeutungswandel erfahren <sup>30</sup> - einen ganz erheblichen Einfluß der Arbeitnehmerorganisationen auf das politische Herrschaftssystem voraus. So scheint es plausibel, daß die im ganzen gesehen stärkere Stellung der französischen und italienischen Arbeiterbewegung auch den Sprachgebrauch beeinflusst hat. Für "Arbeitskampf" steht in Frankreich nicht etwa "lutte collective", sondern das ungleich neutralere "conflict collectif", das das eigene Wort "grève" und das Fremdwort "lockout" zusammenfaßt <sup>31</sup>. Das Wort "sauvage" wird im verbreitetsten Arbeitsrechtslehrbuch in Anführungszeichen gesetzt, wenn es zusammen mit "grève" gebraucht wird <sup>32</sup> und statt des verpönten "preneur du travail" liest man das neutrale (sinnvollerweise nicht mit "Werkstätiger" zu übersetzende) "travailleur" oder das durchaus übliche "salaridé". Ähnlich verhält es sich in Italien: Man spricht von "conflitto collettivo", kennt kein abwertendes Wort für

den "wilden Streik" und empfindet den Begriff "lavoratore" als absolute Selbstverständlichkeit<sup>33</sup>.

Es wäre gewiß ein reichlich vordergründiges Vorgehen, wollte man allein aus diesen wenigen Fakten auf die Gesellschaftsstruktur der beteiligten Länder schließen. Ein nicht unwichtiger Anhaltspunkt ist freilich geliefert; für wen Gerichtspartei ergreifen, wird nicht zuletzt auch daran deutlich, ob sie sich wie das BAG dem in der Regel von Unternehmern geteilten Sprachgebrauch der wichtigsten Medien anschließen (also auch hier der "herrschenden Meinung" folgen), ob sie, wie zum Teil das Bundesverfassungsgericht früherer Jahre, eine neutrale, Wertungen nach Möglichkeit vermeidende Terminologie verwenden ("soziale Gegenspieler")<sup>34</sup> oder ob sie schließlich Begriffe der Arbeiter und Angestellten sowie ihrer Organisationen in die eigenen Urteile übernehmen.

4. Die sprachliche Distanz

4. 1. Bundesgerichte benutzen in ihren mündlichen wie in ihren schriftlichen Verlautbarungen die sog. juristische Fachsprache. Ihre Eigentümlichkeiten sowie ihre Abgrenzung zur Sprache der Politik, zur Alltagssprache und zu anderen Wissenschaftssprachen scheinen noch nicht ausreichend geklärt<sup>35</sup>,

mit Recht wurde von Herrn Geilke kritisiert, daß die Duden-Redaktion zwar schöngeistiges und populärwissenschaftliches Schrifttum, jedoch keinen einzigen Rechtstext berücksichtige,

doch läßt sich jedenfalls die Feststellung treffen, daß Richter den "elaborierten Code" der sog. Mittelschicht benutzen, der mit einer je nach Person und Situation schwankenden Zahl von Fachtermini angereichert wird<sup>36</sup>.

Herr Bayer wies darauf hin, man könne - genauso wie man nicht von einer Sprache/Chemie oder Biologie spreche - nicht von einer juristischen Fachsprache reden; der Jurist füge der Umgangssprache lediglich Fachwörter hinzu. Daß Urteile und Gesetzestexte dem Nicht-Juristen oft schwer verständlich sind (und damit eben nicht der Umgangssprache entsprechen) betonten demgegenüber Herr Gunst und Herr Horn.

Die empirisch feststellbare Folge dieser Tatsache ist eine deutlich geringere Aktivität von Unterschichtangehörigen im Prozeß<sup>37</sup>; nach Lautmanns Beobachtungen sind es "tendenziell die Angehörigen der sozialen Unterschichten, die von

der direkten Rede vor Gericht ausgeschlossen bleiben". Die Sprache einer Gerichtsverhandlung sei so spezifisch, daß nur professionell Beteiligte (etwa Kaufleute und Juristen) verstehen und reden können; allenfalls ein Gebildeter aus der oberen Mittelschicht könne hier folgen und sich gelegentlich einschalten<sup>38</sup>. Rasehorn hat anhand der üblichen Formulage für Zahlungsbefehle, Ladungen und Rechtsmittelbelehrungen auf die Verständigungsschwierigkeiten hingewiesen, die im Verhältnis zu fast jedem Nicht-Juristen entstehen<sup>39</sup>, und überdies darauf aufmerksam gemacht, daß die fehlende Übung in der Abgabe schriftlicher Erklärungen die Unterschichtangehörigen noch weiter benachteiligt.<sup>40</sup> Die durch das gerichtliche Sprachverhalten (und andere Faktoren) bewirkten Frustrationen führen dazu, daß die an sich schon nicht übermäßig hohe Wertschätzung der Justiz bei den Bevölkerungsteilen weiter absinkt, die bereits wenigstens einmal mit einem Gericht zu tun hatten<sup>41</sup>.

Feststellungen dieser Art werden fast ausnahmslos für die Untergerichte getroffen, wo die Masse der Prozesse entschieden wird und wo die Parteien häufig persönlich in Erscheinung treten. Gilt dasselbe für die in der Regel nur mit Revisions-sachen befaßten Bundesgerichte, wo die durchweg beteiligten Rechtsanwälte eine Vermittler - (oder besser: Übersetzer-) funktion wahrnehmen können? Ich glaube, daß man diese Frage auch ohne die an sich dringend erforderlichen empirischen Untersuchungen über das Verhalten von Anwälten gegenüber ihren Mandanten bejahen kann. Mir sind weder aus der Literatur noch aus eigener Anschauung Fälle bekannt, in denen Anwälte ein (ja sowieso nicht mehr angreifbares!) Revisionsurteil in allen Einzelheiten mit den Betroffenen durchgesprochen und auf mögliche Entscheidungsalternativen hin durchleuchtet hätten. Selbst wenn im einzelnen Fall ausnahmsweise jedoch nicht nach der Maxime "Roma locuta" verfahren wird, bleibt die sprachliche Distanz gegenüber allen anderen "Rechtsunterworfenen" bestehen, deren Handlungsspielräume durch ein höchst-richterliches Urteil faktisch erweitert oder eingegrenzt werden. Das für sie und in ihrem Namen erlassene "Recht" bleibt ihnen unter den gegebenen Umständen schon vom Sprachlichen her unzugänglich. Ein "Laie" kann sich zwar in der nächsten

Buchhandlung eine Textausgabe des BGB oder des StGB kaufen; die amtliche Sammlung des Bundesgerichtshofs zu erwerben, wäre ein ungewöhnliches und evident nutzloses Unterfangen.

- 4.2. Die Konsequenz dieses Zustands liegt primär in der Immunsierung der Entscheidungen gegen Kritik. Wer als Prozeßbeteiligter oder als quivis ex populo mit dem Resultat richterlicher Entscheidungstätigkeit nicht übereinstimmt, kann seine abweichende Meinung zwar kundtun, muß sich dabei jedoch immer entgegenhalten lassen, die Gründe nicht ausreichend erfaßt zu haben und deshalb an der Sache vorbeizureden. Vergeblich rennt er gegen die Macht des Experten an, den er allenfalls übertönen, nicht jedoch argumentativ widerlegen kann<sup>42</sup>. Die judikative Herrschaftsausübung gewinnt so einen irrationalen Charakter, kann doch der Betroffene in vielen Fällen die Legitimationstopoi nicht einmal nachvollziehen und so gut wie nie eine Entscheidungsalternative entwickeln. Er bleibt Objekt eines Rechts, dessen "Findung" aus seiner Perspektive durchaus strukturelle Übereinstimmungen mit dem Gebrauch sakraler Beschwörungsformeln in frühesten Stadien der Rechtsentwicklung aufweist.

Die von Herrn Gunst gegen den Terminus "Rechtsunterworfenener" vorgetragene Kritik scheint mir unter diesen Umständen nicht gerechtfertigt. Daß auch in der Demokratie Herrschaft und damit "Unterwerfung" besteht, wurde von Herrn Körtge betont; seiner unter Berufung auf die Antrittsrede von Präsident Ford formulierten These, die Herrschaft des Rechts sei die denkbar beste Verfassungsordnung, gegen eine solche Unterwerfung sei nichts einzuwenden, kann man nur zustimmen. Die Probleme beginnen allerdings unterhalb einer solchen Abstraktionshöhe: Wie ist das konkrete Recht inhaltlich beschaffen? und - in unserem Zusammenhang relevant - wie wird der Bürger in die Lage versetzt, das für ihn geltende Recht zu verstehen? Selbst eine perfekte, die in einer bestimmten Gesellschaft existierenden Gerechtigkeitsvorstellungen voll in sich aufnehmende Rechtsordnung käme um das "Kommunikationsproblem" nicht herum.

## 5. Potentielle Wirkungen der Sprachkritik

- 5.1. Die Weiterführung und empirische Fundierung der hier in ersten Umrissen skizzierten Sprachkritik würde nicht ganz ohne Folgen bleiben: Wer sich entgegenhalten lassen muß, durch mangelnde Präzision des Ausdrucks die Rechtssicherheit zu vermindern, durch die Verwendung von Stereotypen

indirekt Partei zu ergreifen und durch die sprachliche Distanz eine rationale Diskussion seiner Entscheidungen mit den Betroffenen unmöglich zu machen, sieht sich in seiner Autorität erschüttert und in seinem Verhalten in Frage gestellt; Ungehorsam bei den Betroffenen kann nicht mehr von vorneherein ausgeschlossen werden. Die Sprachkritik erfüllt insoweit eine ähnliche Funktion wie die traditionelle Ideologiekritik.

- 5.2. Der mit der Sprachkritik erreichte Erkenntnisfortschritt sollte nicht überschätzt werden; mehr als Indizien zur Erklärung der bestehenden Herrschaftsordnung sind nicht zu gewinnen. Eine Überspannung der Erwartungen wäre es insbesondere, wollte man den Charakter des gesamten Gesellschafts-systems aus der Sprache staatlicher Instanzen heraus bestimmen. Die für die Gegenwart vermuteten Irrationalitäten sind genauso in vorkapitalistischen Gesellschaftsformationen möglich wie auch sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnungen nicht vor Erscheinungen der hier beschriebenen Art gefeit sind.

Mit Recht wies Herr Horn auf "Sprachregelungen" durch Zentralkomitees hin.

Offensichtlich ist die Verknüpfung zwischen der ökonomischen Struktur einer Gesellschaft und der in ihr vorhandenen Sprache nicht so eng, daß eine sichere Korrelation bestünde<sup>43</sup>; soziolinguistische Forschungen in der Sowjetunion legen gleichfalls diese Annahme nahe<sup>44</sup>.

- 5.3. Weiter ist zu überlegen, ob die Sprachanalyse nicht über die reine Kritik hinausgehen und sich der Frage zuwenden sollte, ob und auf welchem Wege eine Änderung des bestehenden Sprachgebrauchs möglich ist, und welche Wirkungen ein derartiger Innovationsprozeß hervorrufen würde.

Herr Horn verwies darauf, die Forderung nach verständlichem Recht sei so alt wie die Kodifikationsdebatte. Herr Geilke meinte, die Spannungen zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache ergäben sich nicht aus gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen, sondern aus der Natur der Sache. Es sei notwendig, Möglichkeiten für die Übersetzung der Rechtsterminologie in Normalterminologie zu entwickeln.

Die geringsten Schwierigkeiten bietet insoweit wohl der eingangs abgehandelte "Fehler" der Vagheit von Ausdrücken: Die Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch die Übernahme der relativ exakteren Sprache der Wissenschaft verlangt keine grundlegende Neuordnung; das Sprachverhalten bedarf nur geringfügiger Korrekturen und etwaige Widerstände werden angesichts des "technokratischen", allein am besseren Funktionieren des geltenden Rechtssystems ausgerichteten Charakters dieser Reform nicht unüberwindbar sein.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn wie im Arbeitskampfrecht hinter der Rechtsunsicherheit "System" steckt, wenn dadurch bestimmten Interessen besonders entgegengekommen wird: In diesem Fall ist Sprachwandel nicht ohne soziale und politische Veränderung zu erwarten.

Größere Probleme wirft der Abbau von Stereotypen auf; die Ersetzung des "Sozialpartners" durch den "sozialen Gegenspieler" läßt sich nicht per Dekret bewerkstelligen, will man nicht eine Liste von verpönten Worten schaffen, die an den Index der katholischen Kirche erinnert. Massenhafte öffentliche Kritik kann zwar zu einer Zurückdrängung "beanstandeter" Begriffe, ja im Extremfall sogar dazu führen, daß nach dem Vorbild verfeimter Minderheitengruppen eine bewußte "Reizwortvermeidungsstrategie" verfolgt wird, doch ändert dies nur das Etikett, nicht die Sache selbst. Niemandem außer einigen Sprachpuristen ist geholfen, wenn der soziale Gegenspieler heimlich in Anführungszeichen gesetzt und in Wahrheit immer noch als Sozialpartner gedacht wird, oder wenn zwar korrekt von nichtgewerkschaftlicher Arbeitsniederlegung die Rede ist, an der Rechtswidrigkeit einer solche Aktion und am beschränkten Recht des Arbeitgebers zur fristlosen Kündigung aber gleichwohl festgehalten wird<sup>45</sup>. Sprachreform bedeutet hier nicht mehr als ein Kurieren am Symptomen, insoweit vergleichbar der Abschaffung von Titeln und Baretten. Echte Fortschritte verspricht allein der weitergehende Versuch, Änderungen des Sprachverhaltens mit Änderungen der Einstellung zu verbinden - eine Aufgabe, von deren Lösung wir allerdings noch sehr weit entfernt sind. 46)

Die Überwindung der sprachlichen Distanz zu den nicht juristisch vorgebildeten Prozeßbeteiligten hat als rechts- und gesellschaftspolitisches Problem bisher die meiste Aufmerksamkeit erfahren (während die Unverständlichkeit der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die von ihr betroffenen "Dritten" überhaupt nicht thematisiert wird). Adolf Arndt forderte schon 1959 den Richter auf, mit den Beteiligten ein Rechtsgespräch zu führen; mangle im Strafverfahren dem Angeklagten schlechthin ein Verständnis für die Rechtsfragen, von denen seine Verurteilung abhängt, so sei ein rechtlicher Vorwurf nicht mehr möglich<sup>47</sup>. Winter-Schumann haben in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, den künftigen Richter schon während seiner Ausbildung zu besserer Kommunikation mit Angehörigen der Unterschicht zu befähigen und die hierfür erforderlichen verbalen Fähigkeiten einzuüben<sup>48</sup>, und Wassermann verlangt schließlich in Anlehnung an den Gedanken der kompensatorischen Erziehung eine "kompensatorische Verhandlungsführung", die u.a. auch die sprachliche Benachteiligung der Unterschichtangehörigen beseitigen oder mildern soll<sup>49</sup>.

Auf der von ihnen gewählten abstrakten Ebene wird man diesen Autoren unschwer zustimmen können, zumal keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Realisierung ihrer Vorschläge nur das oberflächliche Gefühl einer Partizipation am Prozeßgeschehen vermitteln; im Gegenteil weisen die Erfahrungen mit den ja schon heute "kundigeren" Mittel- und Oberschichtangehörigen darauf hin, daß ein höherer Informationsgrad eher zu kritischer Infragestellung führt<sup>50</sup>.

Grundlegende Kritik an den hier skizzierten Möglichkeiten einer Änderung des Sprachgebrauchs übten Herr Hassemer und Herr Stratenwerth. Es bestehe die Gefahr, daß eine rationalere Sprache nur die Durchsetzungsmöglichkeiten bestehender Herrschaftsinteressen verbessern würde. Dies gelte insbesondere für eine Zurichtung der Rechtssprache im Hinblick auf eine Speicherung in großen Datenbanken.

Wendet man sich dem Problem der praktischen Umsetzung zu, so ergeben sich freilich eine Fülle von Fragen; wie soll die

"Doppelsprachigkeit" eines künftigen Richters gesichert, wie das Verhalten der heutigen Richter verändert werden? Wie wird vermieden, daß die Überwindung der sprachlichen Distanz nicht zu einer reinen Anpassung der Unterschicht an bisherige juristische Standards führt? <sup>51</sup> Wird der Abbau der irrationalen Elemente unserer Rechtsprechungsnormen ohne größere Schwierigkeiten vollzogen werden können? Eine Antwort hier versuchen zu wollen, scheint nicht angebracht, doch mahnen bisherige Erfahrungen zur Skepsis: Grundlegende Veränderungen des Sprachverhaltens sind allenfalls bei größeren sozialen und politischen Veränderungen zu erwarten <sup>52</sup>. Der Weg zu einer demokratischen, vom Bürger her kontrollierbaren Justiz wird aller Voraussicht nach recht beschwerlich sein.

Die von Herrn Hoerster gestellte Frage nach einer "Alternative zu einer demokratisch legitimierten Herrschaftsausübung, wie wir sie z. B. in unserem Staat haben", wurde dahin beantwortet, es gehe nicht um eine Einschränkung oder gar Abschaffung, sondern um eine Erweiterung und Vervollständigung der Demokratie. Entgegen dem Einwurf von Herrn Schrackenberger, der Referent wolle "die ganze Gesellschaft umkrempeln" wurde darauf verwiesen, es könne zunächst nur um kleinere Schritte gehen; die Konzipierung eines gesellschaftlichen Alternativmodells steht hier nicht zur Diskussion. Würde wenigstens Einigkeit darüber erzielt, daß die Gerichtssprache zu einer irrationalen Form von Herrschaftsausübung führe und dieser Zustand in Richtung auf mehr Transparenz verändert werden müsse, so stelle bereits dies einen nicht zu unterschätzenden Schritt dar.